Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin! Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter! Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Großteil Österreichs zeigt sich im Zuge der Omicron BA.2-Welle bei der COVID-19 Neuinfektion und der 7-Tagesinzidenz mittlerweile eine Stabilisierung auf sehr hohem Niveau. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit, auf eine infektiöse Person zu treffen und sich anzustecken nach wie vor extrem hoch.

Die Stadt Wien als Dienstgeberin möchte ihre Mitarbeiter*innen weiterhin möglichst vor einer Infektion mit COVID-19 schützen. Aktuelle Daten zeigen allerdings, dass das Risiko, sich mit der neuen Omicron BA.2 Variante anzustecken, beträchtlich ist. Personen mit vollständigem Immunschutz können die Infektion zwar ebenfalls weitergeben, jedoch schützt die Impfung exzellent vor Spitalsaufenthalten und/oder schweren Komplikationen der Erkrankung.

Ab April gelten daher für Mitarbeiter*innen der Stadt Wien folgende Regeln am Arbeitsplatz:

I. Regeln für den Arbeitsplatz ab 1.4.2022

Für die Mitarbeiter*innen der Stadt Wien stehen – wie für die sonstige Bevölkerung - nur mehr 5 Gratis-PCR-Tests + 5 Gratis-Antigentests (sog. Wohnzimmertests, in Wien nicht akzeptiert) pro Monat zur Verfügung.

Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen kann der sicherste Schutz der Mitarbeiter*innen durch durchgehendes und konsequentes Tragen von FFP2 Schutzmasken erreicht werden.

Die Stadt Wien als Dienstgeberin hebt daher die 3G-Verpflichtung am Arbeitsplatz für alle Mitarbeiter*innen auf. Gleichzeitig bleibt aber für alle Mitarbeiter*innen die Pflicht, eine FFP2 Schutzmaske zu tragen, aufrecht.

Die Regelungen zum Home-Office richten sich weiterhin nach dem COVID-19-BASIS-Präventionskonzept und damit nach der jeweiligen Ampelfarbe für Wien. Jedenfalls ist dabei aber auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Bedacht zu nehmen.

II. Quarantäneregeln für Mitarbeiter*innen der Stadt Wien

Eine Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sieht vor, dass das Enden der Quarantäne (frühestens) fünf Tage nach Symptombeginn bzw. Probenahme **ohne Freitesten** möglich sein soll – lediglich bestimmte Verkehrsbeschränkungen (FFP2-Maske, div. Betretungsverbote) sind danach einzuhalten. Ein Aufsuchen von Arbeitsorten wäre dabei grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske und die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden können.

Die Stadt Wien hat sich entschieden, dieser Empfehlung aus folgenden Gründen nicht zu folgen: die Bediensteten der Stadt Wien sind für das Funktionieren der Stadtverwaltung und der Daseinsvorsorge in der Stadt Wien unerlässlich. Da ein erheblicher Anteil der erkrankten auch nach dem 5. Tag noch infektiös ist, kann ein Ende der Quarantäne ohne Freitesten eine Weiterverbreitung der Infektion verursachen. Ein flächendeckender Ausfall von Personal könnte zu kritischen Versorgungssituationen in der Stadt führen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass bestimmte Kund*innenbereiche in Amtsgebäuden der Stadt Wien unausweichlich auch von vulnerablen Personengruppen (z.B. Schwangere, Risikopersonen) aufgesucht werden müssen, z.B. für die Ausstellung eines Reisepasses.

Die Entscheidung darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen jemand aus der individuellen Isolation entlassen wird, trifft grundsätzlich die Gesundheitsbehörde des Wohnsitzes. Die Stadt Wien als Dienstgeberin der*des Bediensteten entscheidet jedoch unabhängig vom Wohnort der*des Bediensteten, ob bzw. wann der Dienst wieder angetreten werden darf.

Um das Risiko möglichst zu minimieren, dass die*der Bedienstete andere Mitarbeiter*innen und Kund*innen anstecken könnte, hat die*der Bedienstete mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland trotz Quarantäneende ohne Freitesten dem Dienst vor Ort bis zum zehnten Tag fernzubleiben.

Dieses Fernbleiben stellt eine Präventionsmaßnahme der Dienstgeberin ohne behördliche Anordnung dar. Falls Arbeiten im Home-Office nicht möglich ist, ist sie*er freizustellen. Ist sie*er nach behördlichem Quarantäneende nicht dienstfähig, so hat eine Krankmeldung zu erfolgen.

Ein vorzeitiger Dienstantritt am Dienstort ist nur nach erfolgter Freitestung möglich.

Für Mitarbeiter*innen mit Wohnsitz in Wien gilt die Quarantäne einheitlich für 10 Tage und endet automatisch, wenn sie*er 48 Stunden vor Ablauf symptomfrei ist. Ein Freitesten ist nach 5 Tagen möglich. Bei einer Freitestung mittels PCR-Test endet die Quarantäne vor diesen 10 Tagen, wenn der CT-Wert über 30 oder der Test negativ ist.

In Wien kann ab dem 5. Tag täglich ein Freitestungsversuch gemacht werden – diese Freitestungsversuche werden nicht bei den 5 PRC-Tests im Monat angerechnet und sind kostenlos.

Kontaktpersonen können sich ab dem 5. Tag der Quarantäne freitesten (Hinweis: Personen, die dreimal geimpft oder zweimal geimpft und genesen sind sowie Personen, die in den letzten drei Monaten genesen sind, gelten nicht als Kontaktpersonen).

Die FAQ werden entsprechend geändert.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Margret Schattauer

Leiterin der Stabsstelle Strategisches Betriebliches Gesundheitsmanagement

Magistratsdirektion – Personal und Revision Haus des Personals 1010 Wien, Bartensteingasse 9, 2. Stock

Telefon +43 1 4000 81618

E-Mail <u>margret.schattauer@wien.gv.at</u>

Web <u>wien.gv.at</u>